

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 31

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutschen Bundesstaaten bezw. der einzelnen Kantone geschützt und für den Bezirk der Ortsbehörden oder für das Gebiet der Bundesstaaten oder Kantone erlassenen Kinderverbote um deswillen nicht zulässig seien, weil sie einem Rechtsgrundsätze des übergeordneten Gemeinwesens, nämlich dem von dem Deutschen Reiche bezw. dem Schweizer Bund garantierten Grundsatz der Gewerbefreiheit widersprächen.

Beide Momente hat man auch wirklich geltend gemacht. Bei uns in Deutschland ist diese Frage von verschiedenen höchsten Gerichtshöfen übereinstimmend in dem Sinne entschieden worden, daß derartige Kinderverbote zulässig seien. Schon vorher hatte ich in einem Aufsatze, welchen ich in einer cinematographischen Fachzeitschrift veröffentlichte, die gleiche Ansicht polemisch gegen einige Urteile der unteren Instanz, welche derartige Polizeiverordnungen für unzulässig erklärt hatten, und einige in den Fachzeitschriften zu Wort gekommene Juristen vertreten. Später habe ich mich sodann unter Zusammenfassung des wichtigen Materials, insbesondere unter Aufführung der hauptsächlichsten Entscheidungen, in einem längeren Aufsatze über die Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Kinderverbote geäußert. Abgesehen von der besonderen Frage, ob nach geltendem Recht in Württemberg ein allgemeines Kinderverbot zulässig ist, hat diese interessante Frage in der wissenschaftlichen Literatur keine weitere Bearbeitung gefunden, so daß ich wohl konstatieren kann, daß bei uns Theorie und Praxis die Zulässigkeit der polizeilichen Kinderverbote mit seltener Einmütigkeit bejahen.

Für die Schweiz liegen aber die rechtlichen Verhältnisse bezüglich dieser Frage ganz genau ebenso. Deshalb haben die einschlägigen Erörterungen in Deutschland unmittelbares Interesse für die Beurteilung der Frage, ob das Kinderverbot in Zürich — und ebenso die Kinderverbote im anderen Kantonen — rechtsgültig sind oder nicht.

○○○

Allgemeine Rundschau.

○○○

— **Zürich.** Unter der Firma Lichtspieltheater-Genossenschaft Zürich hat sich mit Sitz in Zürich am 15.-18. Juli 1913 eine Genossenschaft gebildet, welche den Erwerb und Betrieb von Cinematographentheatern, sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere Kauf, Verkauf von Immobilien und Verleihung von Films, zum Zwecke hat. Jede handlungsfähige oder juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übernahme von mindestens einem auf den Inhaber lautenden Anteilschein von Fr. 500. Der Ausstieg geschieht durch dreimonatliche Kündigung auf Schluß des Geschäftsjahres (30. Juni). Soweit der Ausstieg nicht gleichzeitig mit Beession des Anteilscheines erfolgt, erlöschen die Rechte auf das Gesellschaftsvermögen. Die Mitgliedschaft geht bei Tod eines Genossenschafters auf die Erben über. Aus dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen etc. sich ergebenden Jahres-

gewinn sind die Anteilscheine zunächst zu 5 % zu verzinsen, wobei auch für Jahre, in denen ein für diese Verzinsung ausreichender Gewinn nicht erzielt wurde, der Zins nachzuentrichten ist. Der restierende Gewinn wird nach Beschuß der Generalversammlung in Reserve gestellt oder anderweitig verwendet. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; es haftet dafür nur deren Vermögen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von 1—3 (gegenwärtig 2) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertreibt die Genossenschaft nach außen. Sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt die Generalversammlung die zur Zeichnung berechtigten Mitglieder. Zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist Friedrich Körner von Wien, in Zürich 4. Als weiteres Vorstandsmitglied ist gewählt: Dr. jur. Ernst Uzinger, Rechtsanwalt, von Wald, in Zürich 1. Geschäftskontor: Pelikanstraße 1, Zürich 1.

— **Eine ernste Theaterfrage.** Eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Lichtspiele Stadttheater Bern hat beschlossen, den Betrieb des Filmtheaters im Winter nicht eingehen zu lassen. Bekanntlich ging der Vertrag mit dem Stadttheater dahin, daß nur während der Sommersaison, da Schauspiel und Oper geschlossen sind, Lichtspiele im Stadttheater stattfinden. Damit war natürlich eine Konkurrenz mit dem Stadttheater ausgeschlossen; wenn nun aber die Gesellschaft hingegen und auch einen Winterbetrieb aufstut, so erwächst damit selbstverständlich in dem Vertragskontrahenten ein nicht zu unterschätzender Konkurrent, und damit wäre die seinerzeit geäußerte Befürchtung eingetreten, die nun im Augenblick umso ernster ist, als gegenwärtig in der Stadt herum berichtet wird, daß das Defizit des Stadttheaters dieses Jahr dasjenige des letzten Jahres noch bedeutend übersteige, ein Gerücht, das immerhin noch der öffentlichen Bestätigung bedarf. Als Lokal für die Lichtspiele im Winter sei das Casino in Aussicht genommen. — Zur Durchführung der Erweiterung des Betriebes wurde das Aktienkapital auf 100,000 Fr. erhöht.

— Man benachrichtigt uns, daß die Firma Bay & Hubert in Mailand (Filiale in Berlin), welche Firma sich in kurzer Zeit zu einem Hause ersten Ranges aufgeschwungen hat, zur kommenden Saison Bilder eigener Produktion auf den Markt bringen wird. Für Stellung und Anfertigung der Sujets, die, wie uns versichert wird, wahre Perlen der Kinokunst sein werden, wird sich die Firma Bay & Hubert der Aufnahme Theater, sowie der Künstlertruppe des Hauses Pasquali & Co. in Turin bedienen. Herr Pasquali hat mit besagter Firma eine dagehendes Abkommen getroffen, ohne seine eigene Produktion im geringsten zu beeinträchtigen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle den wohlverdienten Weltruf des Hauses Pasquali weiter zu erörtern, und begrüßen wir mit Freuden diese neue Produktion der Firma Bay & Hubert, die unzweifelhaft vollen Beifall in den maßgebenden Kreisen finden wird.

Die Films sind sämtlich durch die Film-Gesellschaft „Express“, Dederlack & Co., Luzern, welche das Monopol hat, zu beziehen.